Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. November 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.1343
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zusammenfassung 1

2. Erläuterung zu den Änderungen 2
2.1 Tarifpositionen des Anhang 1 2
2.1.1 Umsetzung von Änderungen in der Honorarordnung HO33 im Kanton Bern 2
2.1.2 Redaktionelle Überarbeitung 2
2.1.3 Angepasste Tarifpositionen 2
2.2 Tarifpositionen des Anhang 2 3

3. Finanzielle Auswirkungen 4

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen 4

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 4

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 4

7. Ergebnis der Konsultation 4

1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Der Bund schreibt den Kantonen vor, alle Bestandteile der amtlichen Vermessung laufend oder periodisch nachzuführen (Aktualisierung der Katasterdaten, Art. 22 f. der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung [VAV][1]). Ausser in den Städten Bern und Biel übernehmen diese Aufgabe im Kanton Bern private Ingenieur-Geometerbüros. Die Vergabe der Arbeiten an die privaten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer muss dabei gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif fest (Art. 60 Abs. 3 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 [KGeolG])[2]. Der Regierungsrat erlässt dazu einen Gebührentarif (Art. 60 Abs. 3 KGeolG). Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV[3], Art. 15 und Art. 16 sowie Anhang 1). Grundlage des Tarifs bildet die zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (vormals KKVA, Nachfolgeorganisation: Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen, KGK) und der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und

[1] SR 211.432.2
[2] BSG 215.341
[3] BSG 215.341.1

Kulturtechnik (vormals GF SVVK, Nachfolgeorganisation: Ingenieur-Geometer Schweiz, IGS) im Jahre 1996 vereinbarte Verrechnung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung (Honorarordnung HO33). Die HO33 wurde im Jahre 2018 überarbeitet. Die im Anhang 1 der KVAV aufgeführten Tarifpositionen müssen daher angepasst werden. Einige Tarifpositionen müssen ausserdem wegen der technische Entwicklung sowie der Automatisierungen beim Zugang und der Nutzung der Daten abgeändert werden. Einzelne Tarifpositionen sind zudem redaktionell überarbeitet worden, da einige Ausdrücke, Methoden und Arbeitsabläufe nicht mehr dem heute Üblichen entsprechen. Die im Anhang 2 geregelte Berechnung des Taxpunktwerts muss aufgrund einer neuen Empfehlung des Bundes ebenfalls angepasst werden.

2. Erläuterung zu den Änderungen

2.1 Tarifpositionen des Anhang 1

2.1.1 Umsetzung von Änderungen in der Honorarordnung HO33 im Kanton Bern

Im Grundsatz übernimmt der Kanton Bern die Tarifpositionen der HO33. Dementsprechend wurden verschiedene Tarifpositionen des bestehenden kantonalen Gebührentarifs an die in der schweizerischen HO33 festgelegten Tarife angepasst. Abweichungen sind nur bei kantonalen Besonderheiten vorgesehen, wie z.B. beim Datenaustausch zwischen amtlicher Vermessung und dem Grundbuch, welcher im Kanton Bern weitgehend digital abgewickelt wird. Für die Datenbewirtschaftung (Zugang und Nutzung der Daten), die Datensicherung, die Datenaufbewahrung sowie die Auskunftserteilung musste der Kanton Bern den Tarif selber festlegen, da die HO33 die Umsetzung an die Kantone delegiert. Dies ist mit der vorliegenden Revision erfolgt.

2.1.2 Redaktionelle Überarbeitung

Verschiedene Tarifpositionen wurden redaktionell überarbeitet. Dabei wurden die Tarifpositionen den heute üblichen Ausdrücken, Methoden und Arbeitsabläufen angepasst. Zudem wurden die Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen präziser sowie verständlicher formuliert.

2.1.3 Angepasste Tarifpositionen

Verschiedene Tarifpositionen des bestehenden kantonalen Gebührentarifs passen nicht mehr zu den Arbeitsabläufen, die heute in der amtlichen Vermessung anfallen. Einige Tarifpositionen wurden daher angepasst oder konnten gestrichen werden. Nachfolgend wird auf die wichtigsten Änderungen der Tarifpositionen kurz eingegangen.

Bisher mussten geänderte oder neu erhobene Datensätze in der Grundstücksdatenbank des Kantons Bern (GRUDA-AV) manuell aktualisiert oder neu erfasst werden. Neu werden aktualisierte oder neu erhobene Datensätze über die Schnittstelle AVGBS digital ans Grundbuch geliefert. Insofern kann die bisherige Tarifposition «Aktualisierung Datensatz (GRUDA-AV)» sowie die Tarifposition «Nachführung der Dateien in der AV» teilweise gestrichen werden.

Die Nachführungsgeometerinnen und –geometer konnten bisher jährlich eine Gebühr für die Datenhaltung und Datensicherung erheben. Die Tarifposition «Datenhaltung und Datenlieferung» in Ziffer 45.6 umfasste dabei eine Grundpauschale pro Gemeinde sowie ein anhand der Grösse des zu sichernden Datensatzes (Megabyte) berechneter Tarif für die Datenhaltung. Daneben muss sich auch der Auftraggeber an den Kosten der Datenhaltung und Datenlieferung beteiligen. Der Aufwand der Nachführungsgeometerinnen und –geometer ist wegen dem technischen Fortschritt bei der Datensicherung gesunken. Dadurch sind auch die damit zusammenhängenden Kosten der Nachführungsgeometerinnen und –geometer gesunkenen. Diese Tarifpositionen müssen folglich angepasst werden. Die Berechnung der Kosten für die Datenhaltung anhand der Grösse des zu sichernden Datensatzes hat sich zudem als nicht praktikabel erwiesen, da die Grösse einer Datei, je nachdem wie sie exportiert wird, variieren kann. Die Grösse eines Datensatzes hat zudem keinen wesentlichen Einfluss auf die den Nachführungsgeometerinnen und –geometer für die Datenhaltung und Datenlieferung entstehenden Kosten. Neu wird der Tarif deshalb entsprechend der Empfehlung der Honorarkommission kantonal geregelt. Das Amt für Geoinformation hat daher in Anlehnung an den schweizweiten Tarif und unter Berücksichtigung der Anliegen von geosuisse Bern einen Pauschaltarif ausgearbeitet. Künftig haben die Gemeinden entsprechend ihrer Grösse (Rang mittlere Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 [FILAG][4]: 1 grösste Gemeinde .. n kleinste Gemeinde) einen Pauschalbetrag zu bezahlen. Dadurch kann die Berechnung der Kosten für die Datenhaltung und Datenlieferung vereinfacht werden. Zudem kann den heutigen technischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Kosten für die Datenhaltung werden für praktisch alle Gemeinden gesenkt. Nur für sechs Gemeinden mit mehr als 1’000 Einwohnerinnen und Einwohner, welche bisher einen verhältnismässig kleinen, zu sichernden Datensatz (Megabyte) hatten, erhöhen sich die Kosten leicht: Die Gebührenerhöhung beträgt dabei nur wenige Prozentpunkte, maximal CHF 105.70 pro Jahr. Zudem wird der Anteil des Auftraggebers an den Kosten für die Datenhaltung leicht erhöht. Dadurch werden die Gebühren, welche die Nachführungsgeometerinnen und –geometer für die Datenhaltung und Datenlieferung bisher verlangen konnten weniger stark gesenkt.

Beim Zugang und der Nutzung der Daten konnte der Tarif an den technologischen Fortschritt angepasst werden. Die Daten- und Planabgabe erfolgt heute in erster Linie über Darstellungs- und Downloaddienste und damit weitgehend automatisiert. Der Tarif konnte deshalb gesenkt werden.

Betreffend das Anbringen von Gebäudeisolationen hat das Amt für Geoinformation zusammen mit dem Amt für Energie und Umwelt ein Meldewesen organisiert. Die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung kann deshalb für die betroffenen Geometerinnen und Geometer etwas vereinfacht und damit der Tarif leicht gesenkt werden.

2.2 Tarifpositionen des Anhang 2

In Anhang 2 wird auch weiterhin die Anpassung des Taxpunktwertes an die Teuerung für die Höchstgebühren festgelegt. Die Berechnung des Taxpunktwertes nach Art. 16 KVAV stützt sich dabei neu auf die Teuerungsberechnung nach SIA 126[5] entsprechend der Empfehlung des Bundes. Neben dem Landesindex der Konsumentenpreise fliesst zusätzlich auch der Schweizer Lohnindex in die Berechnung ein, wobei beide Kennzahlen vom Bundesamt für Statistik erhoben und publiziert werden. Daher musste die Formel in Anhang 2 angepasst werden.

[4] BSG 631.1
[5] SIA126 (2014): Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen

Der Tarif ist grundsätzlich als Maximaltarif ausgestaltet. Wenn die Entschädigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gebotenen Aufwand (gemäss Nachkalkulation) steht, muss die Gebühr nach Art. 15 Abs. 2 KVAV gesenkt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen von Anhang 1 und Anhang 2 der KVAV verursachen keine direkten Kosten.

Je nach Art des Auftrags bewirken die vorgeschlagenen Änderungen des Gebührentarifs hingegen eine Verbilligung oder eine geringfügige Verteuerung der Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung. Von der Änderung der Tarife sind die Auftraggeber der amtlichen Vermessung sowie die Gemeinden betroffen.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung wird keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen haben.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die jährlichen Kosten zulasten der Gemeinden für die Daten- und Informationssicherheit sowie die Datenhaltung werden für fast alle Gemeinden gegenüber dem bisherigen Tarif sinken. Nur für sechs Gemeinden (Nidau, Studen (BE), Aegerten, Dotzigen, Aefligen, Kaufdorf) erhöhen sich die Kosten leicht. Die Gebührenerhöhung beträgt dabei nur wenige Prozentpunkte. Die Gebührenerhöhungen bewegen sich zwischen CHF 21.60 für Studen (BE) und maximal CHF 105.70 für Dotzigen pro Jahr.

Im Weiteren hat die vorliegende Änderung von Anhang 1 und Anhang 2 der KVAV keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

7. Ergebnis der Konsultation

Die DIJ konsultierte den Verband Bernischer Gemeinden (VGB) und geosuisse Bern, die Berner Sektion des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement. Der VGB hat keine Stellungnahme eingereicht.

Geosuisse Bern hat dem vom AGI erarbeiteten neuen Modell für die Berechnung der Kosten der Datenhaltung zugestimmt. Demgegenüber ist geosuisse Bern mit den geänderten Tarifpositionen für die Bestellung der Pläne in Papierform nicht einverstanden. Die von den Geometerbüros täglich zusätzlich noch erbrachten Leistungen, wie Beglaubigung, Kontrolle und nachträgliche Beglaubigung, Eigentümerliste, Repro und Versand, müssten zum pauschal festgelegten Preis für den reinen Datenbezug addiert werden. Die neue Auftragspauschale für die Datenausgabe sei für die Büros der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer nicht mehr

kostendeckend. Geosuisse Bern beantragt deshalb die Ziffer 45.1515 nicht zu streichen und die Auftragspauschale in Ziffer 45.212 zu erhöhen. Dieses Anliegen wurde teilweise berücksichtigt. Auf die Streichung der Tarifposition für die Planausgabe im Format A4/A3 sowie den Versand wird verzichtet. Im Weiteren wird der Antrag abgelehnt. Die Auftragspauschale in Ziffer 45.212 für Bestellungen auf Rechnung wurde vom bisherigen Tarif unverändert übernommen. Einzig für Bestellungen mit der neuen Zahlungsart «Vorauszahlung» wurde mit Ziffer 45.211 eine tiefere Auftragspauschale eingeführt. Der zusätzliche Aufwand für die Eigentümerliste, Beglaubigung sowie Kontrolle und nachträgliche Beglaubigung sind im überarbeiteten Tarif bereits in Ziffer 45.31, 45.32, 45.33. 45.51 und 45.52 berücksichtigt. Geosuisse Bern beantragt weiter, die Änderung der KVAV erst per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Der neue Tarif würde damit mit der nächsten Wahlperiode der Gemeinden für die Bestimmung ihrer Nachführungsgeometerinnen und -geometer zusammenfallen. Die DIJ hat diesen Antrag nicht berücksichtigt. Die überarbeitete schweizerische Honorarordnung HO33 gilt bereits seit 2018. Die geplante Inkraftsetzung des überarbeiteten Tarifs im Kanton Bern per 1. Januar 2024 ist zudem bereits seit längerem bekannt. Geosuisse Bern weist abschliessend darauf hin, dass die Ausgestaltung des HO33-Tarif als Maximaltarif zu verschieden Problemen geführt habe. Mit dem angepassten Tarif komme es zudem zu Einnahmeausfällen bei den Ingenieur-Geometerbüros. Gleichzeitig würden die Anforderungen bezüglich der Informationssicherheit sowie der Datenqualität aber laufend steigen, was nicht berücksichtigt worden sei. Dennoch würden sie die vorgeschlagene Anpassung des HO33-Tarifs grundsätzlich mittragen. Es seien jedoch noch weitere Anpassungen notwendig. Die DIJ hat diese Anliegen zur Kenntnis genommen. Gegenstand der vorliegenden Änderung der KVAV war jedoch einzig die Anpassung der Tarifpositionen an die schweizerische Honorarordnung HO33. Auf die Vorbringen von Geosuisse Bern wird daher an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.